

Richtlinien für Veröffentlichungen im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

1. Amtsblatt

1.1.

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel „Amts- und Mitteilungsblatt Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch“. Die Erscheinungsweise ist vierzehntägig, jeweils am Freitag.

1.2.

Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, ihrer Mitgliedsgemeinden und Schulverbände und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3.

Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil („Amtliche Nachrichten“) und einem nichtamtlichen Teil („Vereine/Verbände/Veranstaltungen/Kirchliche Nachrichten“), die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem kostenpflichtigen Anzeigenteil.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Gemeinschaftsvorsitzende oder dessen Vertreter im Amt bzw. nach erfolgter Aufgabenübertragung die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

Verantwortlich für den Anzeigenteil ist die Druckerei Nitsch (nitschdruck, An den drei Kreuzen 12, 91315 Höchststadt a. d. Aisch).

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind möglichst zu trennen.

2. Inhalt

2.1.

Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen, Verordnungen und Ausschreibungen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch und ihrer Mitgliedsgemeinden,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch und ihrer Mitgliedsgemeinden, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Veranstaltungshinweise und Berichte von örtlichen Vereinen, von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von sonstigen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,
- d) Veranstaltungshinweise und Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren und
- e) kostenpflichtige Anzeigen.

2.2.

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1.

„Beiträge“ sind Berichte und sonstige redaktionelle Texte im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie sind knapp (auf das Notwendige beschränkt) und sachlich zu fassen. Sie dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Ein Beitrag darf pro Ausgabe eine halbe Seite nicht übersteigen.

Der Gemeinschaftsvorsitzende oder dessen Vertreter im Amt bzw. nach erfolgter Aufgabenübertragung die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, werden ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Beiträge werden je Ereignis in maximal 2 Ausgaben veröffentlicht. Jeder Beitrag wird nur in einer Rubrik veröffentlicht.

Bildbeiträge sind nur im kostenpflichtigen Anzeigenteil möglich.

3.2.

Alle Beiträge sind maschinenschriftlich, im Idealfall in digitaler Form einzureichen. Die Einreichung erfolgt bei der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch (E-Mail-Adresse: amtsblatt@vg-hoechststadt.de). Beiträge in digitaler Form sind im Format „WORD-Dokument“ einzureichen.

3.3.

Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen. Darüber hinaus ist die Telefonnummer des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen anzugeben, welche jedoch nur für Rückfragen dienen und nicht veröffentlicht werden.

3.4.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den Grundsätzen entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

3.5.

Redaktionsschluss ist grundsätzlich Montag der Erscheinungswoche, 12.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss entsprechend. Hierauf wird in der vorhergehenden Ausgabe des Amtsblattes besonders hingewiesen. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

4. Politische Parteien und Wählervereinigungen

4.1.

Veröffentlichungsberechtigt sind nur die im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch organisierten Ortsverbände der für die jeweilige Wahl zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

4.2

Im nichtamtlichen Teil sind nur Veranstaltungshinweise und Bekanntmachungen in Textform zulässig, welche für bevorstehende Kommunalwahlen aufgrund der jeweiligen Wahlgesetze für die Zulassung der Wahlvorschläge erforderlich sind.

Im Übrigen sind Veranstaltungshinweise in Textform unter Angabe der Tagesordnung zur Einhaltung vereinsrechtlicher Bestimmungen (z. B. Einladungen zu Mitgliederversammlungen) zulässig.

4.3 Im kostenpflichtigen Anzeigenteil können im Vorfeld von allgemeinen Wahlen zudem Veranstaltungshinweise veröffentlicht werden. Diese dürfen als Inhalt nur die Angabe der Tagesordnung in Textform enthalten. Die maximal zulässige Größe pro Ausgabe beträgt hierbei eine viertel Seite.

5. Wahlwerbung

Im Amts- und Mitteilungsblatt wird keinerlei Wahlwerbung veröffentlicht. Dies gilt auch für Beilagen.

6. Bürgerentscheide

6.1.

Hat der Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

6.2.

Veröffentlichungsberechtigt sind die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen sowie die den Bürgerentscheid veranlassenden Personen oder Initiativen. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der zuständige Gemeinderat im Einzelfall.

6.3

Im nichtamtlichen Teil sind nur Veranstaltungshinweise in Textform zulässig.

6.4

Im kostenpflichtigen Anzeigenteil steht in den letzten drei Ausgaben vor dem Abstimmungstermin jeweils maximal 1 Seite pro Ausgabe für die Information der Bevölkerung zur Verfügung.

7. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen

7.1.

Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind unter Beachtung der Bestimmungen aus Ziffer 3.1. im nichtamtlichen Teil nur folgende Veröffentlichungen:

- a) Veranstaltungshinweise und Berichte,
- b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- c) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter etc.).

7.2.

Soweit ein Verein über mehrere Abteilungen verfügt, steht das Veröffentlichungskontingent aus Ziffer 3.1. jeder Abteilung des Vereins zu.

7.3

Unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen sind auch Veröffentlichungen aus den Nachbargemeinden zulässig. Diese Veröffentlichungen sind auf jeweils eine viertel Seite begrenzt.

8. Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den kostenpflichtigen Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 03.04.2015 außer Kraft.

Höchstadt a. d. Aisch, den 20.09.2018
Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch

gez.

B r u c k m a n n
Gemeinschaftsvorsitzende

Stand
28.05.2020